

RS Vwgh 2006/4/27 2005/07/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs4;

Rechtssatz

Ein Rechtsmittelverzicht ist nach § 63 Abs 4 AVG erst nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides zulässig und muss außerdem ausdrücklich erklärt werden. Die vor der Erlassung des Bescheides in der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung, das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, stellt keinen solchen Rechtsmittelverzicht dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070177.X02

Im RIS seit

18.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at